



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Frau Mag. Christine Perle
Abt. I/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 15. Dez. 2010

Betrifft:

GZ: BMWF-52.250/0161-I/6/2010

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Sehr geehrte Frau Mag. Perle!

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die beabsichtigte Änderung in § 63:

*1. In § 63 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:
„6. für die erstmalige Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat.“*

Als Leiter der Psychologischen Beratungsstelle für Studierende Wien habe ich gegen diese beabsichtigte Änderung erhebliche Einwände.

- 1) Ein Beratungszwang ist in diesem Zusammenhang mehr als fragwürdig, macht er doch für die StudienwerberInnen zu einem lästigen Formalismus, was aktive Informations- und Erfahrungssuche sein sollte. Für die einigermaßen Aktiven und Entschlossenen unter ihnen ist das eine völlig unnötige formale Zusatzhürde, für die tatsächlich stärker Beratungsbedürftigen würde unter Umständen die Illusion genährt, dass es mit einem einmaligen Beratungsgespräch getan ist.
- 2) Der Paragraph ist sehr unklar formuliert. Für die Studienwerber geht daraus nicht hervor (auch aus den Erläuterungen nicht), wo sie eine solche Bestätigung erwerben können: geht es nur an dort erwähnten Stellen oder kommen auch andere Stellen oder auch z.B. niedergelassene Psychologen oder überhaupt freiberuflich tätige Akademiker in Frage oder genügt ein Gespräch mit einem (Beratungs-)Lehrer, an einem beliebigen Stand einer Berufs- und Studieninformationsmesse oder mit einem beliebigen Studierende oder Absolventen?
- 3) Aus Punkt 2 geht hervor, dass wahrscheinlich auch die prinzipiell in Frage kommenden Stellen in keiner Weise vorbereitet sind und die Studienwerber z.B. am Stand einer Messe, auch wenn dieses Gespräch genügen würde, kaum eine Bestätigung bekommen werden. So bliebe es wohl völlig der jeweiligen Universität überlassen, welche Form sie akzeptieren, von wem sie Nachweise anerkennen.

Neben großen bürokratischen Aufwand bedeutet dies eine gewisse Willkür in der Anwendung (d.h. im potentiellen Ausschluss von Studienwerbern). Schwer abschätzbar sind wohl auch die juristischen Probleme, die daraus entstehen können, vor allem mit Studienwerbern aus dem EU-Ausland.

- 4) Für eine Stelle wie die Psychologische Beratungsstelle für Studierende Wien ist in dieser Situation natürlich ein Ansturm ratloser und verzweifelter Studienwerber zu erwarten, welche mit ihrem Wunsch nach einer Bestätigung nur abgewiesen werden können, weil diese Stelle keine Studienberatung durchführt. Die sehr sinnvolle psychologische Beratung mit Studienwerbern, die in ihrem Entscheidungsprozess stagnieren, ist aus Kapazitätsgründen nur mit jenen möglich, bei denen die Studienwahl wirklich krankt. Sie bedeutet erheblichen Zeitaufwand und würde unmöglich, wenn für viele Tausende MaturantInnen eine pro forma Bestätigungs-Beratung anfiele.
- 5) Wenn der Gesetzgeber von einer Verpflichtung doch nicht absehen will schlagen wir vor, dass es genügt, wenn Studienwerber ein Gespräch mit einem höhersemstrig Studierenden oder einem Absolventen jenes Faches, das sie anstreben, nachweisen können. Eine ohne Zwang erfolgende Sensibilisierung von Studienwerbern hinsichtlich einer aktiven Auseinandersetzung mit der Wahl eines Studiums ist jedenfalls zu begrüßen. (Im Wesentlichen geht es dabei um das Beschaffen von Informationen, Kontakt mit Studierenden, Universitätsangehörigen und einschlägig Berufstätigen und Einschätzung des eigenen Interesses und der eigenen Fähigkeiten bezüglich Studium und Beruf).

Mit freundlichen Grüßen



Hofrat Dr. Franz Oberlehner
Leiter der
Psychologischen Beratungsstelle
für Studierende Wien